

1. Nachtrag
zum Betriebsführungsvertrag vom 15. Januar 1996
für den Ev.-luth. St. Nicolai-Kindergarten Alfeld (Leine)

Zwischen der Stadt Alfeld (Leine)
vertreten durch den Bürgermeister,
nachfolgend Stadt genannt,

und

der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Alfeld (Leine),
vertreten durch den Kirchenvorstand,
nachfolgend Kirche genannt,

wird folgender Nachtrag zum Betriebsführungsvertrag geschlossen:

Präambel

Kirche und Stadt sind sich einig, dass die Stadt von der Kirche zum nächstmöglichen Zeitpunkt das Grundstück Flur 13, Flurstück 348/6 der Gemarkung Alfeld, Am Mönchehof 2 in Alfeld erwirbt. Das Grundstück ist mit dem ehemaligen Kirchenkreisamt bebaut. Die Stadt erwirbt das Grundstück, um das Gebäude dauerhaft für den Betrieb einer Hortgruppe für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs und einer Krippengruppe für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres umzubauen. Sämtliche Herrichtungs- und Einrichtungskosten trägt die Stadt.

§ 1

Außenstelle des Kindergartens

1. Zur Erweiterung des Ev.-luth. St. Nicolai-Kindergartens in Alfeld (Leine), Eimser Weg 95 A, richtet die Kirche ab 01.08.2008 in dem Gebäude Am Mönchehof 2 in Alfeld (ehemaliges Kirchenkreisamt), Grundstück Flur 13, Flurstück 348/6 der Gemarkung Alfeld eine Außenstelle für den Ev.-luth. St. Nicolai-Kindergarten ein.
2. In der Außenstelle betreibt die Kirche folgende zusätzlichen Gruppen:
 - 1 Krippengruppe im Erdgeschoss zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
 - 1 Hortgruppe im Obergeschoss.
3. Die Hortgruppe nimmt ihren Betrieb zum 01.08.2008 auf, die Krippengruppe zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach dem Abschluss der Umbauarbeiten des Gebäudes für Krippenzwecke und dem Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (z. B. Betriebserlaubnis).
4. Die Kirche schließt auf ihre Kosten eine Haftpflichtversicherung für Schäden ab, die sich aus der Betriebsführung des Kindergartens ergeben.

§ 2

Laufender Betrieb

1. Auf den Betrieb der Krippe und der Hortgruppe findet der Vertrag vom 15.01.1996 Anwendung, sofern in diesem Nachtrag nichts Anderes vereinbart ist.
2. Eine lfd. finanzielle Beteiligung der Kirche an den Betriebskosten ist nicht möglich.

§ 3

Bauunterhaltung, Bauinstandsetzung

1. Die Unterhaltung/Instandsetzung des Gebäudes einschließlich des Außengeländes sowie etwaige Ersatz-, Um- und Erweiterungsbauten obliegen der Stadt.
2. In Ergänzung zu § 6 des Betriebsführungsvertrages wird vereinbart, dass die Kosten der Bauunterhaltung des ehemaligen Kirchenkreisamtes nur insoweit als Betriebskosten gelten, wie sie dem Erhalt der durch die Krippe und den Hort genutzten Innenbereiche dienen. Entsprechende Kosten bedürfen, sofern ein Gesamtbetrag in Höhe von 2.000,00 €/Jahr überschritten wird, der Abstimmung mit der Stadt.

§ 4

Beirat

Der/die jeweilige Gruppensprecher/in der Hort- und der Krippengruppe gehören dem Beirat des Kindergartens an.

§ 5

Sonstige Änderungen

Zum 01.02.2008 hat sich die Zahl der Gruppen im Kindergarten Eimser Weg 95 A geändert. Es werden altersübergreifend eine Ganztagsgruppe (bisher eine Vormittags- und eine Nachmittagsgruppe), zwei Vormittagsgruppen und eine Nachmittagsgruppe betrieben. Dementsprechend reduziert sich die Zahl der Gruppensprecher/innen (Elternvertreter) im Kuratorium auf vier Vertreter.

§ 6

Inkrafttreten, Genehmigung

1. Dieser Nachtrag tritt zum 01.08.2008 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Beteiligten gehen davon aus, dass der Nachtrag mindestens 25 Jahre wirkt. Er kann in dieser Zeit nur aus wichtigem Grund (z. B. mangelnde Nachfrage/Auslastung, Aufgabe des Engagements in der Kindertagesstättenarbeit durch die Kirchengemeinde) gekündigt werden oder wenn der Eigentumsübergang des Gebäudes (s. Präambel) nicht erfolgt. Nach Ablauf der Bindungsfrist verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht gekündigt wird.
2. Für die Kündigung gelten die Regelungen des § 9 Abs. 1 des Betriebsführungsvertrages vom 15.01.1996.
3. Dieser Nachtrag bedarf zu seiner Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

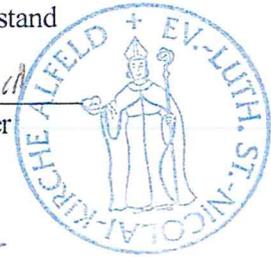
Alfeld, den 24.11.2008

Für die Stadt Alfeld (Leine)


Bürgermeister


Für die Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde
Der Kirchenvorstand


Vorsitzender


Siegel

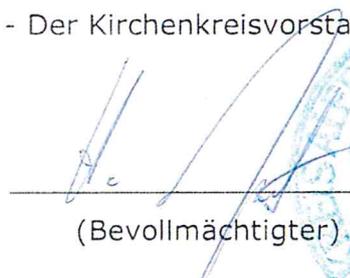
Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Der vorstehende 1. Nachtrag zum Betriebsführungsvertrag für den Ev.-luth. St. Nicolai-Kindergarten Alfeld (Leine) wird gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 26. April 2006 genehmigt.

Hildesheim, 06.04.2009

Ev.-luth. Kirchenkreis Alfeld
- Der Kirchenkreisvorstand



(Bevollmächtigter)

